



HESSEN



Ein Programm des Hessischen
Ministeriums für Wissenschaft
und Kunst

FAQ
für das Open Air-Festivalprogramm INS FREIE! 2
Bestandteil des Kulturpakets III des Landes Hessen

**Anträge im Rahmen der Förderlinie A können ab dem 4. April 2022 über das
Online-Antragsportal bei Diehl+Ritter gestellt werden:**
www.diehl-ritter.de/insfreie

Bei Diehl+Ritter können keine Anträge im Rahmen der **Förderlinie B** gestellt werden. Diese richtet sich ausschließlich an die Betreiber von Open Air-Kinoveranstaltungen. Die Fördermittel hierzu werden von der HessenFilm und Medien GmbH über das Film- und Kinobüro Hessen e.V. ausgereicht. Alle Open Air-Kinoveranstalter*innen müssen sich daher an das Film- und Kinobüro wenden, um über dieses Programm gefördert zu werden.

Wenn Sie Fragen haben sollten, die nicht durch die **FAQ** beantwortet werden, oder Beratung zum Antragsverfahren wünschen, erreichen Sie das Projektteam ab dem 4. April 2022 unter info.insfreie@diehl-ritter.de

Unsere telefonischen Kontaktdaten finden Sie unter www.diehl-ritter.de/insfreie

Bitte orientieren Sie sich auch an der unter www.diehl-ritter.de/insfreie veröffentlichten Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

FRAGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

1. Wann und wo können Anträge eingereicht werden?

Anträge im Rahmen der **Förderlinie A** können ab dem 4. April 2022 ausschließlich digital über das Online-Portal der Diehl+Ritter gUG – Träger des Förderfonds INS FREIE! – eingereicht werden: www.diehl-ritter.de/insfreie.

Anträge werden bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Verfügbarkeit der Mittel bewilligt.

Für Antragsteller:innen aus ländlichen Räumen (z.B. Kommunen bis max. 20.000

Einwohner:innen) bzw. für Projekte, die in ländlichen Räumen durchgeführt werden, sind bis zum 15. Mai 2022 zunächst 1 Mio. an Fördermitteln reserviert. Diese Mittel werden ab dem 16.

Mai 2022 nach und nach auch für Projekte in Metropolregionen und Großstädten freigegeben.

2. Gibt es eine Antragsfrist?

Es gibt keine Antragsfrist. Anträge werden nach Eingang bearbeitet, bis die Fördermittel verbraucht sind.

Diehl+Ritter wird bekannt geben, wenn sich das Ende der Verfügbarkeit von Fördermitteln im Programm INS FREIE! abzeichnet. Aktuelle Informationen finden Sie dann auch unter www.diehl-ritter.de/insfreie

Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen ist der Eingangstermin für den Erfolg eines Antrags mitentscheidend. Bitte erstellen Sie Ihre Anträge nach Möglichkeit frühzeitig, aber dennoch sorgfältig entsprechend der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Als antragsberechtigt im Sinne der Förderrichtlinie gelten Unternehmen, Soloselbständige bzw. Angehörige der freien Berufe sowie Körperschaften des Non-Profit-Sektors, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig und hauptverantwortlich auf die Organisation und Durchführung künstlerischer Veranstaltungen gerichtet ist; dies ist mit dem Antrag anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (z. B. Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Vereinssatzung). Auch Kommunen in ländlichen Räumen können Anträge stellen, sofern sie nicht mehr als 20.000 Einwohner haben.

Antragsteller:innen müssen ihren Sitz im Bundesland Hessen haben.

Antragsberechtigt sind u.a. Veranstalter:innen, Ensembles, Kulturvereine, Konzertensembles, Orchester, Chöre, Konzert- und Theateragenturen, Soziokulturelle Zentren, Spielstätten, Festivals, Stadttheater, Privattheater, Stadtbibliotheken, Produktionsbüros und Netzwerke. Landeseinrichtungen wie z.B. die Hessischen Staatstheater sind nicht antragsberechtigt.

Wichtig ist, dass die jeweiligen Antragsteller:innen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Buchhaltung gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Zuwendung bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auch müssen die Antragsteller:innen jeweils die finanzielle Eigenleistung zur Realisierung des Vorhabens erbringen können. (Siehe FAQ Punkt 17. „Eigenanteil“.)

4. Wer ist Antragsteller:in bei Kooperationsprojekten mit gleichberechtigten Partner:innen?

Auch bei Kooperationsprojekten mit gleichberechtigten Partner:innen kann im Falle der Förderung nur *eine* Antragsteller:in Vertragspartner von Diehl+Ritter werden. Die diesbezügliche Entscheidung treffen die Kooperationspartner:innen.

5. Können auch Kommunen Anträge stellen?

Ja, auch Kommunen können Anträge stellen, sofern sie nicht mehr als 20.000 Einwohner haben und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (Freie Gruppen, Chöre, Kulturveranstalter:innen) ein Freilichtprogramm mit kulturellen Darbietungen organisieren.

6. Beihilferechtliche Grundlagen: Was gilt es zu beachten?

Gemäß Förderrichtlinie Punkt 6. hat der Antragsteller bei Antragstellung ein Wahlrecht hinsichtlich zwei alternativ anwendbarer beihilferechtlicher Grundlagen für diese Antragstellung:

- die De-minimis-Verordnung
(siehe z.B. https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf),
- die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“
(siehe z.B. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20210801&from=EN>, hier Abschnitt 11, S. 64 – 67).

Aufgrund der uneingeschränkten inhaltlichen Fokussierung des Förderprogramms INS FREIE! auf kulturelle Veranstaltungen erscheint es aus Sicht von Diehl+Ritter sinnvoll, die Antragstellung auf Grundlage von Art. 53 AGVO vorzunehmen. Deshalb sieht unser Antragsformular unter Punkt 10. „Erklärungen“ folgende Erklärung der Antragsteller:innen vor: „Wir bestätigen, ein kulturelles Veranstaltungsprogramm zu planen und die Förderung für dieses Programm hiermit auf Grundlage von Art. 53 AGVO zu beantragen.“

Sollten Sie alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung beantragen wollen oder beantragen müssen, nehmen Sie bitte per Mail mit dem Betreff „Beihilfen“ Kontakt mit der Projektleitung auf.

7. Wann ist eine Förderung aus formalen Gründen ausgeschlossen?

Folgende Punkte führen zu einer Absage aus formalen Gründen:

- die Antragsunterlagen sind nicht vollständig
- der Beginn der Maßnahme liegt vor dem Eingangsdatum des Online-Antrags. Der Beginn der Maßnahme liegt vor, sobald die Antragsteller:in zur Realisierung ihres beantragten Projekts die erste zur Zahlung verpflichtende Rechtsbeziehung mit einer/einem Dritten eingegangen ist (z.B. abgeschlossener Miet- oder Dienstleistungsvertrag).

8. Wann und wie werden die Antragsteller:innen über die Auswahlentscheidung informiert?

Die Anträge werden laufend nach Eingang schnellstmöglich bearbeitet. Unmittelbar nach der Entscheidung über den jeweiligen Antrag werden die Antragsteller:innen schriftlich über diese Entscheidung informiert. Der Anspruch auf Förderung entsteht allerdings erst durch den Abschluss eines Fördervertrags.

9. Gibt es einen Rechtsanspruch auf eine Förderung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch Diehl+Ritter im Rahmen von INS FREIE!.

10. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Kontakt:

Martin Roeder (Projektleitung INS FREIE!)

Anja Göbel (Projektkoordination und Antragsberatung INS FREIE!)

Christian Koch (Antragsberatung)

info.insfreie@diehl-ritter.de

11. Hygienekonzept: Was muss ich berücksichtigen?

Im Rahmen der Konzeption von Veranstaltungen mit Zuschauer:innen und Gästen müssen die jeweils national, regional und lokal weiterhin bestehenden Hygieneschutzmaßnahmen sinnvoll umgesetzt und im Verlauf der Umsetzung der Veranstaltung jeweils situationsgerecht adaptiert werden. Bitte orientieren Sie sich an den aktuellen für Ihr Einzugsgebiet geltenden Hygieneschutzmaßnahmen und Richtlinien.

FRAGEN ZUR FÖRDERUNG UND AUSGABENPLANUNG

12. Was ist eine Festbetragsfinanzierung?

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich die Zuwendungsgeber:in mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe bei der Zuwendungsempfänger:in, es sei denn, ihre Gesamtausgaben liegen unter dem Zuwendungsbetrag. Dann reduziert sich die Zuwendung um diesen Betrag.

13. Wie lang ist der Veranstaltungszeitraum?

Die zu fördernden Veranstaltungen müssen im Zeitraum zwischen dem 01.05. und dem 31.10.2022 liegen. Veranstaltungen vor dem 01.05. und nach dem 31.10.2022 können nicht gefördert werden.

Die Dauer der Veranstaltungsserie muss in der Regel mindestens einen Monat betragen.

In Ausnahmefällen, z.B. wenn es der Tradition eines Festivalprojekts entspricht und die Antragsteller:innen damit nicht brechen wollen, könnte ein umfangreiches Programm auch konzentriert innerhalb einer Festivalwoche stattfinden – oder alternativ an einem verlängerten Wochenende über drei oder vier Tage. Eine solche Abweichung von der Monats-Vorgabe der Förderrichtlinie sollte im Antrag begründet werden.

14. Wie lang ist der Förderzeitraum?

Der Förderzeitraum legt den Zeitraum fest, in dem die Fördermittel verausgabt werden dürfen. Der Förderzeitraum wird durch den Fördervertrag festgelegt.

Der Förderzeitraum umfasst die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Vorhabens und wird von der Antragsteller:in im Rahmen der Antragstellung beantragt.

Der Förderzeitraum darf frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet in der Regel acht Wochen nach Veranstaltungsende. Verlängerungen des Förderzeitraums sind auf formlosen Antrag (E-Mail) mit nachvollziehbarer Begründung bis **maximal 31.12.2022** möglich.

Achtung: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss sechs Wochen nach Ende des jeweils vereinbarten Förderzeitraums vorgelegt werden (s.u. 32.ff Verwendungsnachweis).

15. Welche Fördermittel schließen einander aus?

Es soll sichergestellt werden, dass Covid-Hilfsprogramme des Landes Hessen dort tatsächlich in Anspruch genommen werden, wo sie greifen. Deshalb müssen die Antragsteller:innen im Antragsformular bestätigen, dass sie für ihr Projekt keine Leistungen aus anderen Programmen des Kulturpakets 3 der Hessischen Landesregierung beantragt haben oder beantragen werden. Die Unterstützung auftretender Künstler:innen etwa durch die hessischen Stipendien ist aber möglich.

Soweit für ein und dieselbe Einrichtung neben der Förderung aus dem INS FREIE! 2-Programm auch Fördermittel aus anderen – nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehenden – Programmen des Bundeslandes Hessen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind. Sollte diese Abgrenzung nicht darstellbar sein, werden die Leistungen des Landes Hessen aus dieser Maßnahme mit anderen Fördermaßnahmen gegenseitig verrechnet (Doppelförderungsverbot).

Das Freiluft-Programm INS FREIE! muss als solches in seiner Eigenständigkeit erkennbar sein.

Werden weitere Fördermittel beantragt, etwa aus Programmen des Bundes, sollten diese in der Kalkulation ausgewiesen werden.

16. Gibt es eine Höchstsumme für die beantragte Förderung?

Das Volumen der beantragten Förderung darf eine Höchstsumme von 250.000 Euro nicht übersteigen.

17. Was ist ein Eigenanteil und wie hoch muss dieser sein?

Der Eigenanteil im Sinne der Förderrichtlinie ist der Anteil an der Finanzierung, den die Antragsteller:in aus eigenen Barmitteln oder aus Förderungen Dritter (Bund, Länder außer Land Hessen, Kommunen) zum Projekt beisteuert. Auch sorgfältig prognostizierte Eintrittsgelder gelten als Eigenmittel. In letzterem Fall bitte die Berechnungsgrundlagen für die angegebene Höhe der Eintrittsgelder mit einer Anmerkung im Finanzierungsplan transparent machen.

Der Eigenanteil an der Finanzierung muss mindestens 20% betragen. Das Land Hessen finanziert folglich einen Festbetrag von bis zu 80 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Kooperationen können auch vertraglich zugesicherte Zahlungen der Kooperationspartner als Eigenanteil ausgewiesen werden. Unbare Leistungen der eigenen Organisation (z.B. Leistungen, die das eigene Personal erbringt) gelten nicht als Eigenanteil.

18. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind alle vorhabenbezogenen Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar mit der Veranstaltung zusammenhängen. Das sind u.a.:

- Investitionsausgaben mit Zweckbindung an einen kulturellen Open Air-/Spielstätten-Betrieb sowie für Anschaffungen von Equipment für neue pandemie-taugliche technische Präsentationsformen
- Miet- und Aufbaukosten für Bühne, Bühnenelemente und Veranstaltungstechnik
- Mietkosten für Zuschauerbühnen/Bestuhlung/Toilettenanlagen, Büro- und Umkleidecontainer
- Mietkosten für Instrumente/Equipment
- Grundstücksmiet- und entsprechende Mietnebenkosten
- Kosten für Bühnenbild/Requisiten
- Gagen und Reisekosten für Künstler:innen
- Honorare und Personalkosten für die Planung und Durchführung des Projekts
- KSK, GEMA
- Dienstleistungen zur Beratung und Erstellung von Bühne und Programm
- Werbung, Öffentlichkeitsarbeit
- Genehmigungsverfahren
- Transportkosten

19. Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

- Kosten für Immobilienerwerb
- Bewirtungskosten
- Geschenke/Präsente
- Laufende nicht-projektbezogene Sach- und Personalausgaben.

20. Welche Auflagen gibt es für die Verwendung der Fördermittel?

Der Fördervertrag, den Sie im Falle einer Förderung durch Diehl+Ritter abschließen, regelt grundsätzlich, wie die Fördermittel verwendet werden müssen und welche besonderen Auflagen zu beachten sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Hessen (ANBest-P und ANBest-GK) werden Bestandteil des Fördervertrages und können [hier](#) eingesehen werden.

Zu den wichtigsten Verpflichtungen der Fördermittelempfänger:innen zählen folgende:

Mitteilungspflicht: Diehl+Ritter ist unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Antragsteller:in für denselben Zweck weitere finanzielle Förderungen von dritter Stelle erhält oder diese beantragt hat,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände des Projekts sich ändern (z.B. Kosten von Teilen des Projekts),
- sich abzeichnet, dass das Projekt – aus welchen Gründen auch immer – nicht im beantragten Umfang realisiert werden kann.

Inventarisierungspflicht: Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro (Wert ohne MwSt.) übersteigt, müssen inventarisiert werden. Die den Zwecken der Fördermaßnahme entsprechende Verwendung auch über das Ende der Projektlaufzeit hinaus muss für den gesamten Zeitraum der Abschreibung nachweisbar sein. Benutzen Sie dazu bitte unsere „Vorlage Inventarliste“.

Verwendungsnachweispflicht: Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Fördermittel ist Diehl+Ritter innerhalb von sechs Wochen nach Ende des im Fördervertrag festgelegten Förderzeitraums nachzuweisen.

21. Welches Gewicht hat die besondere Schwerpunktsetzung der Förderrichtlinie auf investive Maßnahmen?

Die Schwerpunktsetzung der Förderrichtlinie auf investive Maßnahmen verfolgt den Zweck, den Antragsteller:innen zu ermöglichen, sich zukünftig resilienter aufzustellen und die durch INS FREIE! 2 angeregten Erweiterungen der eigenen kulturellen oder künstlerischen Veranstaltungstätigkeit nachhaltig abzusichern.

Die Zweckmäßigkeit und die Nachhaltigkeit einer Investitionsmaßnahme sind entscheidende Kriterien für eine Förderfähigkeit. Eine Investitionsmaßnahme, die nicht durch eine überzeugende Veranstaltungsplanung flankiert wird, ist deshalb nicht förderfähig. Denn erst in der Realisierung von Open Air-Veranstaltungen erweist sich die Zweckmäßigkeit der Investition.

Nicht alle Antragsteller:innen werden in 2022 investieren wollen oder sinnvoll investieren können – und sie müssen es auch nicht. Denn INS FREIE! 2 will nicht nur sinnvolle Investitionsmaßnahmen ermöglichen, sondern ebenso die Realisierung überzeugender Open Air-Programme.

22. Wie ist eine Investitionsmaßnahme am besten im Antrag darzustellen?

Der Antrag sollte eine knappe und möglichst präzise Darstellung des Investitionsvorhabens enthalten. Er sollte ebenso präzise begründen, warum die Investition sinnvoll und wirtschaftlich ist.

Zudem ist es erforderlich, den Umriss einer zukünftigen Programm- und Veranstaltungsplanung der Antragsteller:in zu skizzieren und zu erläutern, wie die Investition dazu beiträgt, diese Planung umzusetzen und gegebenenfalls wirtschaftlich überhaupt erst zu ermöglichen.

Im Zuge der Antragstellung müssen die Antragsteller:innen bestätigen, dass die gegebenenfalls erworbenen Investitionsgüter über den gesamten Abschreibungszeitraum in ihrem Eigentum bzw. im Eigentum ihrer Einrichtung verbleiben werden (s.o. Punkt 20. „Inventarisierungspflicht“). Der im Falle einer erfolgreichen Antragstellung mit Diehl+Ritter abzuschließende Fördervertrag wird die dazu erforderlichen Regelungen treffen.

Schließlich muss die Antragsteller:in bestätigen, dass die Folgekosten der Investitionsmaßnahme von ihr bzw. ihrer Einrichtung selbst getragen werden können.

23. Wie ist mit Gewinnen aus der Projektdurchführung umzugehen?

Die Förderung darf nicht der Gewinnmaximierung der Veranstalter:innen dienen. Vielmehr ermöglicht die Förderung erst die Durchführung der Veranstaltung im geplanten Umfang. Dieser Grundsatz wird durch den Finanzierungsplan plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

24. Muss ein gesondertes Konto für die Maßnahme eingerichtet werden?

Die Einrichtung eines gesonderten Kontos für die Maßnahme ist für Projekte mit einer Fördersumme von 50.000 EURO oder mehr notwendig; allerdings erst, wenn die Maßnahme für eine Förderung ausgewählt und es zum Abschluss eines Fördervertrags kommt.

25. Kann ich mich mit meinem Projekt bei mehreren Förderprogrammen bewerben?

Ja, Sie können sich mit Ihrem Projekt bei mehreren Förderprogrammen unterschiedlicher Träger bewerben, sofern Sie dies in Ihrer Kalkulation ausweisen und diese Kalkulation mit den Beiträgen dieser Förderer ausgeglichen ist.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie von dem einen oder anderen Förderer Mittel erhalten werden und sich deshalb zur Sicherheit alternativ bei mehreren Förderern zeitgleich bewerben, müssen Sie sich im Falle mehrerer Zusagen für eine der alternativen Zusagen entscheiden.

Achtung: Ausgeschlossen ist die Doppelförderung durch das Land Hessen innerhalb des laufenden geförderten INS FREIE!-Projekts. Bei einer Bewilligung einer weiteren Förderung Ihres INS FREIE!-Projekts durch ein anderes Förderprogramm des Landes Hessen müssen Sie sich also ebenfalls für eines der hessischen Förderprogramme entscheiden und den Antrag bei der zweiten – und gegebenenfalls allen weiteren Stellen – zurückziehen.

FRAGEN ZUR DURCHFÜHRUNG

26. Wann kann ich mit meinem Projekt anfangen und die ersten notwendigen Anschaffungen tätigen („frühestmöglicher Maßnahme- bzw. Projektbeginn“)?

Im Grundsatz gilt: Die Maßnahme darf beginnen, sobald der Fördervertrag mit Diehl+Ritter unterzeichnet ist. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits vor Abschluss des Fördervertrags begonnen wurde. Der Beginn der Maßnahme liegt vor, sobald die Antragsteller:in zur Realisierung ihres beantragten Projekts die erste zur Zahlung verpflichtende Rechtsbeziehung mit einer/einem Dritten eingegangen ist (z.B. abgeschlossener Miet- oder Dienstleistungsvertrag).

Im Online-Antragsformular kann jedoch die Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt werden. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kann die Maßnahme frühestens zum Datum der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden. Das ist gemäß Antragsformular dann in der Regel das Datum des Eingangs des jeweiligen Antrags.

Durch die Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns entsteht kein Anspruch auf Förderung, d.h. die Antragsteller:in trägt das Risiko der Finanzierung der Ausgaben aus eigenen Mitteln, bis ein Fördervertrag abgeschlossen ist.

27. Wann stehen die Fördermittel tatsächlich zur Verfügung?

Die Fördersumme wird unmittelbar nach Abschluss des Fördervertrags zu 100% ausgezahlt und steht den Fördermittelempfänger:innen während der gesamten Projektlaufzeit zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Auf Antrag kann in begründeten Fällen von diesem Auszahlungsverfahren abgewichen werden.

28. Ist die organisatorische und inhaltliche Zusammenarbeit (Kooperation) mit anderen Veranstalter:innen und Organisationen Voraussetzung für eine Förderung?

Die Förderrichtlinie für INS FREIE! legt fest, dass u.a. folgende Kriterien für die Förderwürdigkeit eines Projekts von Bedeutung sind:

- die Einbeziehung hessischer Künstler:innen bzw. Gruppen in das Programm der geförderten Veranstaltungen
- die Beteiligung verschiedener hessischer Veranstalter:innen/Kooperationspartner:innen am Programm

Bei der Programmgestaltung sollen vor allem solche Künstler:innen und Gruppen einbezogen werden, deren Programme pandemiebedingt nicht im üblichen Maß zur Aufführung kommen konnten. Wenn zu diesem Zweck z.B. mit hessischen freien Gruppen oder Musikensembles statt einfacher Gastspielverträge Kooperationsvereinbarungen für die gemeinsame Gestaltung und Organisation eines Festivalprogramms abgeschlossen werden, handelt es sich um ein Programm in Kooperation.

Wenn mehrere hessische Veranstalter:innen zusammenarbeiten – z.B. um gemeinsam unter einem Titel ein Freiluftprogramm zu erstellen und/oder gemeinsam eine Freilichtbühne zu bespielen –, handelt es sich auch hierbei um eine Kooperation im Sinne der Förderrichtlinie.

29. Können neben Freilichtveranstaltungen auch Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gefördert werden?

Nein, es werden ausschließlich Veranstaltungsserien auf Freilichtbühnen und in Open Air-Spielstätten gefördert. Gefördert werden können dabei auch die technische Erweiterung bestehender Open Air-Spielstätten, die Erweiterung des künstlerischen Programms sowie die

Einrichtung neuer pandemiekompatibler Pop Up-Spielstätten für Veranstaltungen im gesamten hessischen Landesgebiet.

30. Spielt der Anlass der geplanten Veranstaltungen oder Investitionen eine Rolle bei der Entscheidung über deren Förderungswürdigkeit?

Die geförderte kulturelle Darbietung muss selbst im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen und darf nicht nur zur Begleitung oder zur Steigerung der Attraktivität eines gastronomischen Events, einer Messe, eines Jahrmarkts oder Mittelalterspektakels geplant worden sein. Ebenso muss sich die Investitionsmaßnahme am Zweck der Durchführung von *künstlerischen* Veranstaltungen ausrichten; Investitionen zur Durchführung von Open Air-Messen, Jahrmärkten, Mittelalterspektakel oder Strandkorb-Festivals sind nicht förderfähig.

31. Was ist bei Investitionen und der Beauftragung von Leistungen besonders zu beachten?

Bei der Verwendung öffentlicher Fördermittel sind insbesondere bei Beschaffungen, Investitionen und bei der Beauftragung von Dienstleistern und Lieferanten einige wichtige Regelungen zu beachten, damit es im Zuge der Projekt- bzw. Verwendungsnachweisprüfung nicht zu negativen Feststellungen („Monita“) oder gar Rückforderungen von Fördermitteln kommt. Deshalb sollten Antragsteller:innen am besten schon vor der Antragstellung, mindestens aber vor Projektbeginn die *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung* (ANBest-P oder für Kommunen: ANBest-GK) genauestens zur Kenntnis nehmen. Diehl+Ritter stellt diese Nebenbestimmungen auf ihrer Website zum Download zur Verfügung.

Besonders zu beachten sind die in den ANBest benannten Vorschriften des Vergaberechts und dabei – ganz praktisch gesehen – die Vorgabe, dass je nach Wert der Beauftragung bestimmte Verfahren einzuhalten sind. Hierbei handelt es sich um – grob unterschieden – drei je nach Wert der jeweiligen Leistung oder Beschaffung unterschiedliche Verfahren: die Einholung von Vergleichsangeboten in der vorgeschriebenen Zahl, die Durchführung eines Bieterverfahrens (beschränkte Ausschreibung) oder die öffentliche Ausschreibung. Diehl+Ritter stellt auf ihrer Website eine Übersicht über die jeweils maßgeblichen Wertgrenzen zum Download zur Verfügung. In der Wertgrentabelle werden auch die erforderlichen Verfahren kurz beschrieben.

Um es noch einmal zu unterstreichen: Die Nichtbeachtung der Vergabevorschriften kann zur Rückforderung der Fördermittel führen. Hier ist also während der Projektdurchführung größte Achtsamkeit geboten.

FRAGEN ZUR ABRECHNUNG

32. Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung?

Der Verwendungsnachweis wird ausschließlich digital eingereicht. Zu diesem Zweck stellt Diehl+Ritter auf ihrer Website ein digitales Nachweisformular zur Verfügung. Im digitalen Nachweisformular werden auch die Beleglisten, zahlenmäßigen Nachweise, Erfolgskontrollen und Veranstaltungsdokumentationen etc. hochgeladen.

Der Sachbericht geht auf das Programm des Projekts und gegebenenfalls auf besondere organisatorische Herausforderungen im Rahmen der Durchführung ein. Er sollte nicht mehr als 3500 Zeichen inkl. Leerzeichen betragen.

In der Belegliste werden sämtliche Zahlungsvorgänge in am Datum der Zahlung orientierter chronologischer Folge gelistet. Im zahlenmäßigen Nachweis werden der genehmigten Ausgaben- und Einnahmenkalkulation die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegenübergestellt und mit einer Liste der Rechnungen und Zahlungsbelege belegt. **Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich die von Diehl+Ritter als Online-Formular bereitgestellte Vorlage für Verwendungsnachweise.** Es kann sein, dass Diehl+Ritter stichprobenartig einzelne Belege zur Belegliste oder die gesamte Belegserie prüft. Dazu werden die Belege gesondert angefordert.

33. Wann erfolgt der Nachweis der Verwendung?

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel muss sechs Wochen nach Ende des jeweils vereinbarten Förderzeitraumes eingereicht werden.

34. Was ist, wenn die tatsächlichen Kosten in den Einzelansätzen über den bewilligten Kosten liegen?

Bei Festbetragsförderung ist das kein Problem, solange die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen in anderen Kostenansätzen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden kann.

Es ist allerdings ausgeschlossen, dass Diehl+Ritter die Förderung nachträglich erhöht. Das Risiko der Überschreitung der Gesamtkosten trägt die Antragsteller:in.

35. Was ist, wenn die Gesamtkosten des Projekts nach Abschluss höher sind als die beantragten Gesamtkosten?

Die Fördermittelempfänger:in ist selbst dafür verantwortlich, die Kosten im vereinbarten Rahmen zu halten. Die Überschreitung dieses Rahmens muss sie durch eigene Mittel oder Mittel Dritter gegenfinanzieren. Das Risiko für den etwaigen Ausfall dieser Gegenfinanzierung trägt sie selbst.

Diehl+Ritter steht nicht für im Rahmen der Projektdurchführung entstandene Mehrkosten ein.

36. Kann es zu Rückforderungen der Fördermittel kommen?

Die Förderung für das Projekt INS FREIE! wird an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die der Fördervertrag und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung des Landes Hessen (ANBest-P) festlegen. Die ANBest-P sind Bestandteil des Fördervertrags. Im Falle von antragstellenden Kommunen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften des Landes Hessen (ANBest-GK) Bestandteil des Fördervertrages.

Wenn diese Bedingungen und Bestimmungen im Zuge der Durchführung nicht eingehalten werden, sich die Voraussetzungen für die Förderung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben der Antragsteller:in als nicht richtig erweisen oder die Fördermittelempfänger:in die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet, können Teile der Förderung oder die Förderung als Ganzes zurückgefordert werden.

Bitte nehmen Sie deshalb die ANBest-P oder ANBest-GK sehr genau zur Kenntnis und achten Sie immer auf die Einhaltung der Vereinbarungen des Fördervertrages. Im Zweifel nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf, um Ihre Fragen zu klären.

Stand: 04.04.2022